

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs (Drucksache 18/8800) sowie Ergänzung des Schlussberichts der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2021 (Drucksache 18/8603)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2022.....	3
Zu Nummer 4: Stellenbesetzungsverfahren beim Ministerium des Innern und für Sport	3
Zu Nummer 5: Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	4
Zu Nummer 6: Anwendung ausgewählter Bereiche des Tarifrechts beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz	6
Zu Nummer 7: Abrechnung von Baumaßnahmen an Landesstraßen beim Landesbetrieb Mobilität Trier	7
Zu Nummer 8: Zustand der Landkreis-Brücken und Erhaltung durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz	8
Zu Nummer 9: Erhaltung des Landesstraßennetzes.....	10
Zu Nummer 10: Radweg an der Landesstraße 50 zwischen Bruch und Dreis.....	13
Zu Nummer 11: Zuweisungen nach dem früheren Kindertagesstättengesetz.....	15
Zu Nummer 12: Einsatz von Förderschullehrkräften	16
Zu Nummer 13: Rückbau von Windenergieanlagen	18
Zu Nummer 14: Wirtschaftsführung des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz	20
Zu Nummer 15: Rheinland-Pfälzische Technische Universität, Campus Kaiserslautern.....	24
Zu Nummer 16: Ausgewählte Bereiche des Landeskrankenhauses	25
Zu Nummer 17: Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund.....	26
Zu Nummer 18: Campus Company GmbH	27
Zu Nummer 19: Ausgewählte mittelbare Beteiligungen des Landes.....	29

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 10. Mai 2024 zugeleitet (§ 97 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung).
Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

II. Ergänzung des Schlussberichts der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2021 (Drucksache 18/8603).....	30
Zu Nummer 7: Förderung kleiner kommunaler Hochbaumaßnahmen.....	30
Zu Nummer 8: Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Bußgeldstelle	30
Zu Nummer 9: Asservatenverwaltung bei den Polizeibehörden	31
Zu Nummer 10: Asservatenverwaltung bei den Staatsanwaltschaften	31
Zu Nummer 12: Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – unzureichendes Instandhaltungs- management	31
Zu Nummer 22 f: Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche.....	32
Zu Nummer 22 g: Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG).....	33
Zu Nummer 22 i: Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.....	33
Zu Nummer 22 o: Steuerliche Berücksichtigung von Kindern.....	34
Zu Nummer 22 p: Vollziehungsbeamte der Finanzämter	35
Zu Nummer 22 s: Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH	35

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2022

Zu Nummer 4: Stellenbesetzungsverfahren beim Ministerium des Innern und für Sport

Zu Ziffer 3.2 a) i.V.m. Ziffer 3.3 b):

Das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) hat zu jeder Zeit und in sämtlichen Beförderungsverfahren sichergestellt, dass Beförderungsentscheidungen ausschließlich nach Maßgabe des Leistungsprinzips getroffen werden.

In Reaktion auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 – werden das rheinland-pfälzische Landesbeamtengesetz, die rheinland-pfälzische Laufbahnverordnung sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften angepasst. Der Entwurf eines Dienstrechtsänderungsgesetzes wurde am 9. April 2024 dem Ministerrat zur zweiten Beschlussfassung zugeleitet. Der Entwurf sieht im neuen § 19a Landesbeamtengesetz den Grundsatz der Regelbeurteilung und die Bildung einer Gesamtnote vor.

Die weitere Ausgestaltung des Beurteilungswesens durch die Änderung der Laufbahnverordnung befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

Zu Ziffer 3.2 b i.V.m. Ziffer 3.1 e):

Das Mdl korrigiert derzeit die Stufenzuordnungen in den zwei gerügten Personalfällen und leitet die Rückforderung der überbezahlten Beträge ein.

Die ebenfalls vom Rechnungshof gerügte Stufenvorweggewährung (Zulage) ist aus Sicht des Mdl nicht zu beanstanden. Der Mitarbeiter hatte insoweit die Vorweggewährung der Stufe zur zwingenden Einstellungsvoraussetzung gemacht und hätte die Stelle ohne entsprechende Zusage nicht angetreten.

Zu Ziffer 3.3 a):

Derzeit werden die gesetzlich bestehenden rheinland-pfälzischen Regelungen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassungen der Gerichtsbarkeiten und Literatur geprüft. Sollte der Regelungsbedarf festgestellt werden, wird dies im Rahmen eines künftigen

Gesetzgebungsvorhabens zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mitberücksichtigt.

Zu Ziffer 3.3 c):

Aufgrund der Tatsache, dass vielfach Stellen sowohl mit Beamtinnen und Beamten als auch alternativ mit Tarifbeschäftigten besetzt werden können, stellt es eine gängige Praxis dar, die Stellen für beide Personengruppen gemeinsam auszuschreiben.

Zu Nummer 5: Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Zu Ziffer 3.2 a):

Den Veranlagungsstellen wird bereits jetzt Zugriff auf einen Teil der in den Bewertungsstellen vorhandenen Daten ermöglicht.

Die Rundverfügung vom 10. Januar 2018 – S 3000 A – St 32 8 nebst Arbeitshilfe (zuletzt aktualisiert am 8. Januar 2024) wurde um weitere Hinweise zu den Lesezugriffen auf die Bewertungsauskunft ergänzt. Die Veranlagungsstellen werden in der Arbeitshilfe darauf hingewiesen, dass aktuelle Grundstücksdaten, die im Rahmen der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 im Datenbestand abgelegt wurden, über die Bewertungsauskunft abgerufen werden können. Wie der bestehende Zugriff im Rahmen der Veranlagung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung genutzt werden kann, wurde im Übrigen im Rahmen der Schulungsveranstaltung „Start der Veranlagung“ Ende Februar/Anfang März 2024 thematisiert.

Zusätzlich wird den Veranlagungsstellen (Lese-)Zugriff auf die Daten aus „Steuka_RLP“ erteilt werden. Die technische Umsetzung ist für Anfang Mai 2024 vorgesehen.

Zu Ziffer 3.2 b):

Die Forderung des Rechnungshofs, einen Hinweis zu schaffen, welcher auf die Verpflichtung zur Veranlagung von Bruttomieten hinweist, wurde in die zuständige Arbeitsgruppe eingebracht. Die „UAg EVA Überschusseinkünfte“ hat die Schaffung eines entsprechenden Hinweises mit der Begründung abgelehnt, dass weder Risikopotential noch ein signifikantes Steuerausfallrisiko gesehen wird.

Zu Ziffer 3.2 c) i.V.m. Ziffer 3.1 a):

Die Sensibilisierung der Finanzämter für die Bedeutung der zutreffenden Erfassung der Festsetzungsdaten (FnD) sowie die zurzeit teilweise noch unzutreffende Ausgabe von Hinweisen durch das Risikomanagementsystem (aufgrund des fehlenden steuernummernübergreifenden Abgleichs) ist bei der Schulungsveranstaltung „Start der Veranlagung“ Ende Februar/Anfang März 2024 erfolgt. Die bei bestimmten Fallkonstellationen unzutreffende Hinweisausgabe wird bis zum Einsatz eines steuernummernübergreifenden Risikomanagementsystems in Kauf genommen, um Steuer ausfälle zu vermeiden. Es wurden in diesem Zusammenhang u. a. die Themen „Erfassung falscher oder fiktiver Einheitswert-Aktenzeichen“ und „Erfassung der Nebenkosten/Umlagen in einer Kennziffer bei den Mieteinnahmen“ angesprochen.

Für die Erfassung von Veräußerungsanzeigen und die Pflege des FnD-Themas „Grundstücke“ wurde mit Rundverfügung vom 19. Dezember 2023 - O 2250 A - Z 14 1/Z 1 01 ein entsprechender Leitfaden veröffentlicht.

Zu Ziffer 3.2 c) i.V.m. Ziffer 3.1 b):

Das Landesamt für Steuern (LfSt) hat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Schulungsveranstaltung „Start der Veranlagung“ Ende Februar/Anfang März 2024 darauf hingewiesen, dass in Fällen mit erstmaligen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vermehrt auch die Checkliste „Prüfungsschwerpunkte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei erstmaligem Objekt“ Verwendung finden soll. Ein Verweis auf die Arbeitshilfe zur steuerlichen Aufteilung des Kaufpreises ist in der vorgenannten Checkliste enthalten. Darüber hinaus werden die Mitarbeiter durch die regelmäßigen Aktualisierungen der Arbeitshilfe im Allgemeinen Informationssystem (AIS) informiert.

Zusätzlich zu den vorgenannten Maßnahmen wurde die Checkliste sowie die Arbeitshilfe zu den entsprechenden Risikohinweisen im Rahmen der landeseigenen Bearbeitungshilfe K-Dialog verlinkt, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen schnellen Zugriff auf die Vorlagen haben.

Zu Ziffer 3.2 c) i.V.m. Ziffer 3.1 c):

Die Forderung wurde unter Verweis auf entsprechende Fundstellen im „Leitfaden RMS-Veranlagung 2.0“ im Rahmen der Schulungsveranstaltung „Start der Veranlagung“ Ende Februar/Anfang März 2024 durch das LfSt thematisiert.

Zu Teilziffer 3.2 c) i.V.m. Ziffer 3.1 d):

Die Forderung wurde im Rahmen der Schulungsveranstaltung „Start der Veranlagung“ Ende Februar/Anfang März 2024 durch das LfSt thematisiert.

Zu Nummer 6: Anwendung ausgewählter Bereiche des Tarifrechts beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Zu Ziffer 3.2 a):

Die für die Dokumentation der Stufenzuordnung erforderlichen Unterlagen waren in einer Nebenakte abgelegt und sind nunmehr zur (Haupt-)Personalakte genommen worden.

Zu Ziffer 3.2 b):

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) hat zur Dokumentation entsprechende Vermerke erstellt, in denen der Abwanderungswille glaubhaft dokumentiert wurde. Nach den Durchführungshinweisen des Ministeriums der Finanzen (FM) sind konkrete Schritte des Tarifbeschäftigten, wie etwa eine konkrete Bewerbung, nicht zwingend zur Dokumentation des Abwanderungswillens erforderlich. Dieser kann auch gegeben sein, wenn es sich beispielsweise um einen besonders leistungsfähigen Mitarbeiter handelt und die Abwanderungsgefahr aufgrund der tatsächlichen Konkurrenzsituation zu dem anderen potentiellen Arbeitgeber (etwa regionale Gegebenheiten) wegen einer finanziellen Besserstellung realistisch ist.

Den vom FM festgelegten Grundsätzen ist der LBM gefolgt. Die Anforderungen für eine Zulagengewährung nach § 16 Abs. 5 TV-L wurden damit erfüllt. In sämtlichen Fällen ist eine ordnungsgemäße Dokumentation vorhanden.

Zu Ziffer 3.2 c):

Für die Schreibkräfte im Bereich des LBM werden ausnahmslos entsprechende Stellenbeschreibungen erstellt. Im Rahmen der Prüfung wurde in insgesamt fünf Fällen festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zulagengewährung nicht mehr vorliegen. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten werden entsprechende Rückforderungen erfolgen. In den übrigen Fällen wurde die geforderte Dokumentation nachgeholt.

Zu Ziffer 3.2 d):

Die Überprüfung der Eingruppierung in den beanstandeten Fällen ist erfolgt. Das Vorliegen der Voraussetzungen wurde nachvollziehbar dokumentiert.

Zu Ziffer 3.2 e) i.V.m. Ziffer 3.2 a) bis d):

Sofern tarifwidrige Stufenzuordnungen und Eingruppierungen sowie fehlerhafte Gewährungen von Zulagen festgestellt wurden, wurden diese im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten korrigiert.

Zu Nummer 7: Abrechnung von Baumaßnahmen an Landesstraßen beim Landesbetrieb Mobilität Trier

Mit den bereits ergriffenen und zukünftigen Maßnahmen, die im Folgenden dargestellt werden, wird den Forderungen des Rechnungshofs für laufende bzw. für die Zukunft geplante Maßnahmen Rechnung getragen. Eine Anpassung von abgeschlossenen Planungsarbeiten ist nicht möglich.

Zu Ziffer 3.2 a):

Nach Aufstellung des Investitionsplans werden frühzeitig die wesentlichen Vorerkundungen für die Maßnahmen der anstehenden Bauprogramme eingeleitet und damit die Kostenansätze genauer. Nach Vorlage der endgültigen Entwurfsplanung und vor Veröffentlichung werden zukünftig die Kosten durch interne Bepreisung der Leistungsverzeichnisse nochmals überprüft.

Zu Ziffer 3.2 b):

Die Hinweise des Rechnungshofs zu den Kontrolllisten der Ausschreibungspositionen sind aufgegriffen. Darüber hinaus werden „wiederkehrende“ Nachträge sondiert und wesentliche Erkenntnisse im Zuge der Ausschreibungsvorbereitung berücksichtigt.

Zu Ziffer 3.2 c):

Der LBM wirkt bei Baumaßnahmen generell darauf hin, dass die vertraglichen Bauzeitvorgaben eingehalten werden. Im Vorfeld der Ausschreibungen werden die vertraglich vorgegebenen Bauzeiten zukünftig nochmals auf Plausibilität überprüft und ggfs. angepasst.

Zu Ziffer 3.2 d):

Im Vorgriff auf die Einführung des Multi-Projektsteuerungssystems MaViS© besteht im LBM ein vereinfachtes Schlussrechnungsmanagement, in dem mittels Listen ausstehende und in der Prüfung befindliche Schlussrechnungen nachgehalten werden. Im Zuge von regelmäßigen Abstimmungen wird eine fristgerechte Abrechnung von Baumaßnahmen thematisiert. Die Mitarbeitenden werden weiterhin sensibilisiert, dass bei Schlussrechnungseingang die Prüfbarkeit gemäß HVA B-StB¹ testiert werden muss.

Zu Nummer 8: Zustand der Landkreis-Brücken und Erhaltung durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Zu Ziffer 3.2 a):

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) plant im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ressourcen die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen bei Kreisstraßen einschließlich der Kreisbrücken. Dabei beauftragen die Landkreise den LBM, die einzelnen Maßnahmen zu planen und durchzuführen. Im Rahmen dieses Prozesses berät der LBM die Landkreise hinsichtlich der Priorisierung auf Grundlage der Ergebnisse der Bauwerksprüfungen und der kombinierten Erhaltungsstrategie.

Organisatorisch ist außerdem vorgesehen, dass der LBM in seiner Einflussosphäre die Effizienz der Planung und Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen durch die Standardisierung von Genehmigungsverfahren und Bauweisen sowie die Digitalisierung von Prozessen steigert.

Zu Ziffer 3.2 b):

Im Standardfall kommt beim LBM als kombinierte Erhaltungsstrategie die reaktive Erhaltungsstrategie mit kontrollierter Alterung zur Anwendung. Danach werden Schäden über längere Zeiträume solange kumuliert, wie noch keine Gefahr von erheblichen Folgeschäden besteht [reaktive Erhaltungsstrategie = „1. Nutzungsphase“]. Ist eine Brücke nicht mehr instandsetzungswürdig (beispielsweise, weil die Tragfähigkeit nicht mehr zukunftsfähig ist), wird diese in der Regel nicht sofort abgerissen und durch einen Ersatzneubau ersetzt, sondern das Bauwerk unter Aufrechterhaltung der Standsicherheit und Verkehrssicherheit bis zur Realisierung des Ersatzneubaus weiter genutzt [kontrollierte Alterung = „2. Nutzungsphase“].

¹ Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau.

Daher ist die „kontrollierte Alterung“ nicht zu verwechseln mit einer „Ausfallstrategie“, bei der keine regelmäßigen Prüfungen stattfinden und erst nach dem Versagen eines Bauwerks oder Bauteils (Einsturz) gehandelt wird. Letztere ist für Bauwerke im Verkehrsbereich selbstverständlich keine Option.

Die Standarderhaltungsstrategie des LBM sieht vor, dass Bauwerke in ihrer zweiten Nutzungsphase vor Eintritt von Nutzungseinschränkungen (im Allgemeinen vor Eintritt einer Zustandsnote $ZN \geq 3,5$) erneuert werden. Somit kommt im LBM, wie vom Rechnungshof gefordert, eine kombinierte Erhaltungsstrategie zur Anwendung.

Zu Ziffer 3.2 c):

Sachverhalte oder Argumente, die einer Berücksichtigung kreisspezifischer Ziele dienen und daher einer kreisspezifischen Erhaltungsstrategie bedürfen, sind aus Sicht der Landesregierung nicht erkennbar. Auch bei Landes- und Bundesstraßen sind unterschiedliche Erhaltungszustände sowie von Fall zu Fall sehr unterschiedliche rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten zu berücksichtigen. Im Gegenteil würden unterschiedliche Erhaltungsstrategien zu einer nicht sachgerechten Ungleichbehandlung bei den Baulastträgern und einem „Flickenteppich“ zwischen verschiedenen Landkreisen, dem Land und dem Bund führen, die es zu vermeiden gilt.

Eine Abstimmung mit den Landkreisen über die durchzuführenden und durchführbaren Maßnahmen findet in den jährlichen Brückenerhaltungsgesprächen statt. Grundlage dieser Gespräche sind die landkreisspezifischen Erhaltungszustände der Brücken und der Bedarf an Erhaltungsmaßnahmen sowie die den Landkreisen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Zu Ziffer 3.2 d):

Der LBM ist sich bewusst, dass zur Umsetzung der Erhaltungsziele bei Brücken in der Baulast der Landkreise die Investitionen sukzessive gesteigert werden müssen.

Die Entwicklung der Sanierungskonzepte beginnt mit der Abgabe von Maßnahmenempfehlungen durch die Zentrale Bauwerksprüfung des LBM im Rahmen der Hauptprüfungen. Ab einer Bagatellgrenze von 10.000 Euro (brutto) und einer Zustandsnote $ZN = 2,5$ bzw. bei Bauwerken in der Baulast der Landkreise ab einer Zustandsnote $ZN = 3,0$ (aufgrund der Finanzierungsperspektive) werden die Art der Leistung, die geschätzten Kosten sowie die Dringlichkeit (umgehend, kurzfristig, mittelfristig oder langfristig) bestimmt. Die Maßnahmenempfehlungen haben den Charakter einer Vorplanung, deren belastbarer Prognosehorizont auf rund zehn Jahre begrenzt ist. Deutlich größere Prognosezeiträume sind ingenieurmäßig nicht mehr hinreichend belastbar.

Im Rahmen der jährlichen Brückenerhaltungsgespräche zwischen der Zentrale des LBM und den regionalen Dienststellen werden diskussionswürdige Maßnahmenempfehlungen besprochen und ggf. im Anschluss überarbeitet. Die Maßnahmenempfehlungen dienen als Grundlage für die Aufstellung der Investitionsprogramme, aus denen schließlich die Bauprogramme entwickelt werden.

Der LBM kann eine maßgebliche Steigerung bei den Investitionen im Kreisstraßenbau nur dann realisieren, wenn den Kreisen und dem Land entsprechende Ausgabemittel zur Verfügung stehen und das erforderliche Personal zur Umsetzung vorhanden oder durch externe Planer beschafft werden kann. Da beide Faktoren sehr begrenzt beeinflussbar sind, werden in den jährlichen Gesprächen die Bedarfe priorisiert und durch die „Maßnahme-Empfehlungen“ bereits mit den Kreisen ein längerfristiges Sanierungskonzept entwickelt.

Zu Ziffer 3.2 e):

Im Hinblick auf die Schlüsselfunktion der Brücken werden entsprechende Bauwerkserhaltungsmaßnahmen vom LBM und den Kreisen prioritär berücksichtigt.

Dabei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass mit den bei Brückenbauten besonders hohen und stetig steigenden materiellen Prüf- und Untersuchungsanforderungen der Verwaltungsaufwand für die Durchführung von Brückenerhaltungsmaßnahmen immer weiter zunimmt.

Zu Nummer 9: Erhaltung des Landesstraßennetzes

Zu Ziffer 3.2 a) und b):

Der derzeit auslaufende Investitionsplan (IP) Landesstraßen 2019-2023 basiert auf dem Erhaltungsziel, dass am Ende des Betrachtungszeitraums im Jahr 2028 der Anteil der schlechten Fahrbahnen (Zustandsnotenbereich > 4,5) nicht über dem Anteil nach der Zustands- und Erfassungsbewertung (ZEB) 2017 liegt. Zugleich sollte die Substanz verbessert werden. In dem Gutachten wurde auch ein entsprechender Maßnahmen-Mix herausgearbeitet.

Ein vergleichbares Gutachten für den Investitionsplan Landesstraßen 2024-2028 scheiterte an der fehlenden Marktverfügbarkeit der Leistung. Die Landesregierung und der Landesbetrieb Mobilität (LBM) verfügen, wie die anderen Länder, nicht über das entsprechende erforderliche IT-gestützte Know-how. Vor diesem Hintergrund kann der

Ansatz zum Erhaltungsmanagement des letzten Investitionsplans vorerst nur fortgeschrieben werden.

Dabei ist das Erhaltungsmanagement nicht als Abarbeitung eines einmalig festgestellten „Erhaltungstaus“ zu verstehen, sondern als rollierender Prozess, da im Zeitablauf kontinuierlich Baumaßnahmen fertiggestellt werden und im Gegenzug die Alterung der verbleibenden Streckenabschnitte voranschreitet. Ebenso kontinuierlich prüft der LBM die vorhandenen Systeme des Erhaltungsmanagements, um neue Erkenntnisse einfließen zu lassen.

Die vom Rechnungshof geforderten Strategien und Konzepte sind an den finanziellen Möglichkeiten des Landeshaushalts und verfügbaren internen und externen Ingenieurkapazitäten zu validieren, sollen diese keine rein modelltheoretischen Überlegungen darstellen.

Die Landesregierung wird dem Wunsch des Rechnungshofs Rechnung tragen, sobald die genannten Gutachterleistungen auf dem Markt verfügbar sind. Die Schaffung dieser Verfügbarkeit liegt nicht im Einflussbereich der Landesregierung.

In Konsequenz ist es derzeit zielführend, die Finanzierung der Straßenerhaltung insgesamt an den vorhandenen personellen Kapazitäten zu orientieren und sich gleichzeitig um eine Erhöhung eben dieser Personalkapazitäten zu bemühen.

Ziel ist es, mit Aufstellung des IP in einem geordneten Verfahren die dringlichsten Maßnahmen übergreifend über die vier Teilbereiche (Fahrbahnen, Ingenieurbauwerke, Knotenpunkte und Radwege) zu ermitteln und diese umzusetzen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass bspw. die Instandsetzung einer Brücke eine höhere Dringlichkeit erhält als die Instandsetzung einer Fahrbahn.

Die Erstellung des IP erfolgt für den Teilbereich der Fahrbahnen durch Anwendung einer Nutzwertanalyse, die alle durch die ZEB erkannten Abschnitte mit technischem Erhaltungsbedarf (sog. Erhaltungsabschnitte, EA) mit weiteren Kriterien kombiniert und vergleicht, sodass im Ergebnis eine Reihung von potenziellen Maßnahmen steht, die sich – wie vom Rechnungshof gefordert – nicht ausschließlich auf die rein technisch dringlichsten Erhaltungsabschnitte fokussiert, sondern darüber hinaus weitere volkswirtschaftliche Kriterien berücksichtigt. So werden neben dem Straßenzustand folgende Kriterien berücksichtigt:

- Verbesserung Verkehrssicherheit (Berücksichtigung des Unfallgeschehens),
- verkehrsgerechter Ausbau (Berücksichtigung der Verkehrsbelastung),
- effizienter Mitteleinsatz (Berücksichtigung der Kosten pro Kilometer) sowie

- allgemeine Zwischenziele (Berücksichtigung von Synergieeffekten durch Gemeinschaftsmaßnahmen mit Versorgungsträgern oder dem Bau von Radwegen, Auswirkungen auf die Wirtschaft oder den ÖPNV etc.).

Auch die anderen drei Teilbereiche (Bauwerke, Knotenpunkte, Radwege) werden durch individuell angepasste Nutzwertanalysen bewertet und entsprechend ihrer Dringlichkeit gereiht. Die Kriterien sind – wie bei den Fahrbahnen – technischer und volkswirtschaftlicher Art.

Alle vier Nutzwertanalysen unterliegen vor der Durchführung einer neuen Kampagne einer Validierung, um neue Erkenntnisse in die Ermittlung der Dringlichkeitsreihung einfließen zu lassen.

Letztlich gilt es, aus den individuellen Dringlichkeitslisten der vier Teilbereiche sinnvolle Projekte zu generieren, da auch hier erhebliche Abhängigkeiten untereinander bestehen. Beispielhaft sei die erforderliche Instandsetzung oder Erneuerung einer Brücke unter Vollsperrung der Strecke genannt, die gegebenenfalls die Instandsetzung der Fahrbahn im v. g. Streckenzug sinnvoll macht, obwohl die Fahrbahn aus rein erhaltungstechnischer Sicht nicht die höchste Priorität besitzt. In einer anderen Konstellation könnte die Fahrbahn und das im Streckenzug liegende Bauwerk eine hohe Priorität aufweisen, das Bauwerk jedoch eines längeren Planungsvorlaufs bedürfen, so ist individuell zu entscheiden, ob die Fahrbahnmaßnahme vorgezogen wird oder der Zeitraum bis zur Fertigstellung einer Planung für die Bauwerksinstandsetzung (zur gemeinsamen Durchführung beider Maßnahmen) überbrückt werden kann.

Neben diesen technischen Rahmenbedingungen gibt es weitere Kriterien, die zu berücksichtigen sind. Dies können beispielweise mögliche Umleitungsstrecken sowie Baumaßnahmen anderer Baulastträger (Autobahn GmbH, Städte und Gemeinden) sein. Die Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen kann im Rahmen der IP-Aufstellung nur nach ingenieurmäßigen und nicht nach modelltheoretischen Kriterien (wie der v. g. Nutzwertanalyse) erfolgen.

Die Strategie zur Erhaltung des Landesstraßennetzes sieht somit vor, den bestehenden (und im 5-jährigen Turnus aktualisierten) Erhaltungsbedarf über die Kennziffer des daraus resultierenden erforderlichen Mittelbedarfs auf die Folgejahre und die vier Teilbereiche zu verteilen und abzuarbeiten. Dabei sind die oben genannten Restriktionen zu berücksichtigen.

Die Operationalisierung ergibt sich aus der vorgenannten Durchführung der ZEB sowie der Erstellung des Investitionsplans. Die somit nach Dringlichkeit gereihten Projek-

te werden aus technischer Sicht beurteilt und mit individuellen Instandsetzungskonzepten versehen.

Zu Nummer 10: Radweg an der Landesstraße 50 zwischen Bruch und Dreis

Zu Ziffer 3.2 a):

Nutzwertanalytische Bewertungsverfahren dienen der transparenten Entscheidungsfindung anhand von quantifizierbaren Kriterien. Soweit Überlegungen, die für die Auswahl der Projekte des Investitionsplans (IP) von wesentlicher Bedeutung sind, zifferführend quantifizierbar sind, können diese in das nutzwertanalytische Bewertungsverfahren einfließen. Neben diesen technischen Rahmenbedingungen kann es weitere Überlegungen geben, die zu berücksichtigen sind. Die Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen kann im Rahmen der IP-Aufstellung nur nach ingenieurmäßigen und nicht nach modelltheoretischen Kriterien (wie der v. g. Nutzwertanalyse) erfolgen.

Zu Ziffer 3.2 b):

Zur Herstellung der Radinfrastruktur in Rheinland-Pfalz dient bis dato das „Großräumige Radwegenetz (GRW)“ als Steuerungs-, Planungs- und Priorisierungsinstrument. Auf dieser Basis sind bis auf diverse Lückenschlüsse inzwischen ein Großteil der dort abgebildeten Radverbindungen umgesetzt. Diese Radwegeplanungssystematik versteht sich in der Regel als „Angebotsplanung“. Aufgrund der Zunahme des Fahrrads als Alltagsverkehrsmittel bestehen vermehrt Forderungen, in Rheinland-Pfalz eine entsprechende alltagstaugliche Radinfrastruktur zu schaffen. Diese regelmäßig von kommunalen Gebietskörperschaften und aus der Bevölkerung vorgetragenen Forderungen gehen weit über die GRW-Struktur hinaus.

Folglich wurde sich hinsichtlich der Projektauswahl, Planrechtfertigung und Priorisierung vergleichbar der Forderungen des Rechnungshofs bereits neu positioniert und ausgerichtet.

Viele der inzwischen über lange Jahre geplanten und heute zur Realisierung anstehenden Radwegeabschnitte basieren gleichwohl noch auf der GRW-Systematik und stellen in der Regel fehlende Lückenschlüsse dar. Der Übergang von der GRW-Systematik zu der neuen Ausrichtung auf den Alltagsradverkehr ist daher noch nicht abgeschlossen. Es ist vorgesehen, diese Projekte auch nach dieser GRW-Systematik umzusetzen. Das Vertrauen in die Verwaltung hinsichtlich der Planung und Umsetzung langjährig konsensual verfolgter Projekte sollte nicht verspielt werden.

Zu Ziffer 3.2 c):

Radwege sollten für den Alltagsverkehr möglichst den Anforderungen an die soziale Sicherheit genügen, hinreichend hochwassersicher sein und im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde als benutzungspflichtige Radwege ausgewiesen werden dürfen. Das Ergebnis einer Planung stellt gleichwohl immer einen Kompromiss aus unterschiedlichsten Ansprüchen dar. Dabei sind insbesondere landespflegerische und wasserwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen, da diese auf Basis gesetzlicher Grundlagen entsprechendes Gewicht einnehmen. „Soziale Sicherheit“ hingegen ist ein subjektives Empfinden. Insofern werden die aufgeführten Kriterien des Rechnungshofs angestrebt, aber je nach Konstellation im Einzelfall nicht immer umgesetzt werden können.

Zu Ziffer 3.2 d):

Künftig werden bei kommunalen Radwegeprojekten für den touristischen Radverkehr, für die Landeszuwendungen beantragt werden, zur Bewertung der Effektivität des Mitteleinsatzes verstärkt nutzwertanalytische Komponenten unter Berücksichtigung des zu generierenden Radverkehrsaufkommens herangezogen.

Zu Ziffer 3.2 e):

Ergänzend zu den Ausführungen zu den Ziffern 3.2 a) und b) bestehen zu dem konkreten Projekt folgende zu berücksichtigende Aspekte:

Die Topografie führt zu relativ engen Kurven. Die Fahrbahnbreite der L 50 beträgt lediglich 6,0 m. Auf der einen Seite begrenzen steile Hänge die Straße, auf der anderen Seite notwendige Schutzplanken. Die Sichtweiten sind deshalb sehr begrenzt. Die durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke (DTV) betrug im Jahr 2021 rund 2.300 Kfz/24 h mit einem anteiligen Schwerverkehr von 104 Fahrzeugen. Im Umfeld der geplanten L50 zwischen Bruch und Dreis liegen diverse Rohstoffgewinnungsgebiete verschiedener Firmen, die teilweise ihre Fahrten über die Landesstraße abwickeln.

Diese Ausgangssituation führt in der Praxis dazu, dass eine verkehrssichere Führung des Radverkehrs über die Landesstraße ausgeschlossen ist. Eine Nutzung der Landesstraße durch Radfahrende kann aufgrund der Abstandsgebote beim Überholen durch Kraftfahrzeuge zu höchst gefährlichen Begegnungssituationen führen. Eine abgesetzte Radwegeführung ist daher zwingend, soll das touristische und Alltags-Radwege-Potenzial gehoben werden.

Da die Landesstraße aufgrund ihrer Gefährlichkeit bislang kaum von Radfahrern genutzt wurde, können Radfahrerzahlen und Unfalldaten für die Angebotsplanung nicht ausschlaggebend sein.

Durch Aufnahme des Radwegs in das Bauprogramm des Landes hat der Landtag der Landesregierung den Auftrag zur Umsetzung als unselbständigen Radweg in der Baulast des Landes erteilt.

Zu Ziffer 3.2 f):

Unter Berücksichtigung der Erläuterungen zu Ziffer 3.2 e) werden die vom Rechnungshof angeführten planungstechnischen Defizite im Rahmen der weiteren Planung überprüft und ggf. behoben.

Zu Ziffer 3.2 g):

Der Radweg ist in dem betrachteten Abschnitt ein unselbstständiger, zur Landesstraße zugehöriger Radweg. Diese Bewertung hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Vorprüfung der eingereichten Planfeststellungsunterlagen eindeutig festgestellt. Dies ist auch Grundvoraussetzung dafür, dass der Radweg durch ein Planfeststellungsverfahren zum Baurecht geführt werden kann. Eine Umsetzung in kommunaler Baulast scheidet somit aus.

Zu berücksichtigen ist, dass die Kyll- und die Moselradwege sog. Radfernwege im GRW-Netz darstellen. Der Streckenabschnitt zwischen Bruch und Dreis ist der fehlende Lückenschluss für diese wichtige „Großräumige Verbindung“ dieser anerkannten Fernradwege, die erst mit Beseitigung der Lücke eine Gesamtwirkung entfalten kann.

Zu Ziffer 3.2 h):

Es ist vorgesehen, den Lückenschluss auf Basis der vorgelegten Planung umzusetzen. Die vom Rechnungshof angeführten planungstechnischen Defizite werden im Rahmen der weiteren Planung überprüft und ggf. behoben.

Zu Nummer 11: Zuweisungen nach dem früheren Kindertagesstättengesetz

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 a):

Es wird aktuell davon ausgegangen, dass durch das neu eingeführte webbasierte Administrations- und Monitoringsystem (KiDz) das Zuweisungsverfahren, die Datenerhebungen und insbesondere auch die zeitnahe Abrechnung sichergestellt sind und des-

halb das Fehlen von Abrechnungen oder deren erheblich verspätete Einreichung künftig ausgeschlossen ist.

Auch die Forderung des Rechnungshofs, die fristgerechte Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise nachvollziehbar zu überwachen und ggf. einzufordern sowie dies zu dokumentieren, wird bereits vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung u. a. mit Hilfe von KiDz umgesetzt.

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 b):

Fristgerecht eingereichte Gesamtverwendungsnachweise wurden sämtlich beschieden. Verspätet eingereichte und eingehende Gesamtverwendungsnachweise werden fortlaufend geprüft, damit beim Inkrafttreten einer Altfallregelung (vgl. unten zu Ziffer 3.3) eine umgehende Bescheidung erfolgen kann.

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 c):

Eine Abrechnung von Personalkosten ohne zugrundeliegenden Gesamtverwendungsnachweis ist nicht erfolgt. Soweit sich ergibt, dass in einzelnen Fällen keine Gesamtverwendungsnachweise mehr erstellt werden können, wird eine Einbeziehung dieser Fälle in die Altfallregelung erwogen.

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 d) und e):

Die Thematik des Abrechnungsverfahrens wird im Rahmen der im Jahr 2028 gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) (vgl. § 29) erneut aufgegriffen und einer Überprüfung unterzogen.

Zu Ziffer 3.3:

Es wird derzeit ein Entwurf einer gesetzlichen Altfallregelung für die Abrechnungsfähigkeit verspätet vorgelegter Gesamtverwendungsnachweise erarbeitet.

Zu Nummer 12: Einsatz von Förderschullehrkräften

Zu Ziffer 3.2 a):

Am 13. Mai 2024 findet eine Dienstbesprechung mit allen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten zu den beabsichtigten Neuregelungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht und der Schulordnung für öffentliche Förderschulen und deren Umsetzung statt. Hier wird u. a. erörtert werden, ob und inwieweit der Einsatz zweckge-

bundener Personalzuweisung von Förderschullehrkräften und pädagogischen Fachkräften in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet weiter ausgeschärft werden kann.

Zu Ziffer 3.2 b):

Der inklusive Unterricht wird weitestgehend im Klassenverband und nicht als gesonderter Förderunterricht erteilt. Die Zuweisung von Förderschullehrerwochenstunden an Schwerpunktschulen ist deshalb nicht auf einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf begrenzt. Sie dient vielmehr der Umsetzung des erweiterten pädagogischen Auftrags einer Schwerpunktschule, der grundsätzlich auch einen präventiven Charakter hat.

Die Planung und Durchführung inklusiven Unterrichts ist Aufgabe aller Lehrkräfte, die hierbei institutionalisiert zusammenarbeiten. Auch in einer Vertretungssituation erfahren deshalb die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechende Unterstützung. Eine statistische Erfassung ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend.

Zu Ziffer 3.2 c) i.V.m. Ziffer 3.1 a) und c):

Am 5. Februar 2024 hat eine Dienstbesprechung mit den als Förder- und Beratungszentren beauftragten Förderschulen stattgefunden. Hierbei wurde u. a. der Bericht des Rechnungshofs thematisiert. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Bildung (BM) eine Arbeitsgruppe „Förder- und Beratungszentren im Transformationsprozess“ initiiert. Deren Auftrag ist u. a. die Erarbeitung von Empfehlungen zur Festlegung von Zeitvolumen für die Förder- und Beratungstätigkeit und die Entwicklung von Parametern zur Ermittlung des Beratungsbedarfs.

Zu Ziffer 3.2 c) i.V.m. Ziffer 3.1 b):

Zum aktuellen Zeitpunkt befinden sich die rechtlichen Grundsatzfragen länderübergreifend noch in der Klärung. Das Ministerium für Bildung (BM) behält die weiteren Entwicklungen nach wie vor im Blick und wird zur gegebenen Zeit, also nach Vorbereitung einer möglichen länderübergreifenden technischen Umsetzung im Rahmen einer Gesamtsregelung der Arbeitszeiterfassung für alle Lehrkräfte, auch die Regelung der spezifisch an Förder- und Beratungszentren auftretenden Fragestellungen vornehmen.

Zu Ziffer 3.2 c) i.V.m. Ziffer 3.1 d):

Das BM beabsichtigt weiterhin, formelle Regelungen zur Gewährung von Anrechnungsstunden für die Förder- und Beratungszentren zu schaffen, für deren Inhalt die

noch zu erarbeitenden Empfehlungen der unter 3.2 c) i.V.m. Ziffer 3.1 a) und c) genannten Arbeitsgruppe „Förder- und Beratungszentren im Transformationsprozess“ wegweisend sein werden und daher abgewartet werden müssen.

Zu Ziffer 3.2 c) i.V.m. Ziffer 3.1 e):

Zur Ausweisung von Förder- und Beratungsstunden, getrennt von Unterrichtsstunden, ist eine Änderung in der statistischen Erfassung im Schulverwaltungsprogramm in Erarbeitung. Eine Umsetzung ist spätestens zum Schuljahr 2025/2026 geplant.

Zu Ziffer 3.2 c) i.V.m. Ziffer 3.1 f):

Eine Arbeitsgruppe des BM und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ist mit der Prüfung und Erarbeitung von Regelungen zur bedarfsorientierten Zuweisung von zusätzlichen Stunden für Schwerpunktschulen beauftragt. Wegen der komplexen Materie wird dies einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Umsetzung der Ergebnisse soll spätestens zum Schuljahr 2026/2027 erfolgen.

Zu Nummer 13: Rückbau von Windenergieanlagen

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 a) bis f), i), j) und l):

Das Rundschreiben der obersten Bauaufsichtsbehörde zur „Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich“ (kurz „Rundschreiben Windenergie“), welches sich sowohl an die für die Erteilung der Bundesimmissionsschutz-Genehmigung zuständigen Behörden als auch an die Bauaufsichtsbehörden sowie an die Kommunen richten wird, befindet sich derzeit in finaler Abstimmung und soll im zweiten Quartal 2024 veröffentlicht werden. Durch das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen sollen die Forderungen des Rechnungshofs zu Ziffer 3.1 a) bis f), i), j) und l) umgesetzt werden.

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 b):

Es wurde eine umfassende rechtliche Würdigung vorgenommen, ob die Genehmigungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu korrigieren sind. Dabei wurde festgestellt, dass es in diesen Fällen keine rechtliche Möglichkeit gibt, rechtskräftige Genehmigungsbescheide einseitig durch die Genehmigungsbehörde zu ändern oder zu ergänzen. Zwar ist die Rücknahme eines rechtskräftigen, wegen Fehlens der Ver-

pflichtungserklärung jedoch rechtswidrigen Verwaltungsakts zwar grundsätzlich rechtlich möglich, führt aber nicht zu dem gewünschten Ergebnis, sondern löst im Gegenteil unter Umständen Schadensersatzansprüche des Betreibers aus.

Das geplante „Rundschreiben Windenergie“ soll die Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörden u. a. im Hinblick auf den Umgang mit der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungserklärung harmonisieren und sicherstellen, dass Windenergieanlagen nur genehmigt werden, wenn die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt.

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 g):

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass eine unzureichende Sicherheitsleistung nicht automatisch zu einer Belastung der öffentlichen Haushalte führt, da in diesen Fällen wohl eine Verpflichtungserklärung vorliegt und damit die Kosten des Rückbaus grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen sind. Nur im Rahmen einer Ersatzvorkehrung, für die auf diese Sicherheitsleistung zurückgegriffen werden muss, können öffentliche Haushalte in Höhe des fehlenden Differenzbetrages belastet werden. Es besteht hier jedoch im Anschluss grundsätzlich die Möglichkeit, den angefallenen Mehrbetrag beim Betreiber geltend zu machen, da er durch Abgabe der Verpflichtungserklärung die Durchführung des Rückbaus und die Kostentragung verbindlich übernommen hat. Für die Beseitigung baurechtswidriger Zustände haftet darüber hinaus neben dem Betreiber auch der Grundstückseigentümer (Handlungs- und Zustandsstörer).

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 h):

Die rechtliche Überprüfung hat ergeben, dass aufgrund des Fehlens der bis 2004 nicht erforderlichen Verpflichtungserklärung über den Rückbau der Anlagen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine rechtliche Handhabe gegen den Anlagenbetreiber besteht. Eine bauordnungsrechtliche Beseitigungsanordnung mit entsprechender Kostentragungspflicht des Betreibers oder Eigentümers kann gem. § 81 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) ergehen, wenn die Anlage gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, was regelmäßig nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Fall sein dürfte, weil dann die Baugenehmigung ihre Geltung verliert. Soweit die Windkraftanlage darüber hinaus im Verfall begriffen sein sollte, kann die Bauaufsichtsbehörde den Betreiber oder Eigentümer des Grundstücks verpflichten, die Anlage abzubauen oder zu beseitigen (§ 82 LBauO RLP). In Betracht kommt darüber hinaus in diesen Fällen auch ein Rückbau- und Entsiegelungs-

gebot gem. § 179 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Kostentragungspflicht des Eigentümers ergibt sich dabei aus § 179 Abs. 4 BauGB.

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 k):

Es wurde ein Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität an die unteren Behörden versandt, welches Verfahrensvorgaben enthält. Die Behörden wurden aufgefordert, die internen Abläufe zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Stilllegungsanzeigen gem. § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unverzüglich den zuständigen Bauaufsichtsbehörden zugeleitet werden.

Zu Nummer 14: Wirtschaftsführung des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz

Zu Ziffer 3.2 a):

Dem Grundsatz der Haushaltsklarheit im Sinne einer transparenten, übersichtlichen, vollständigen und systematischen Darstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans wird durch die bei der Umstellung des Wirtschaftsplans in acht Leistungsgruppen (LG) zugrunde gelegte Aufschlüsselung der Verteilung der finanziellen Mittel für jede der acht LG (mit ihren Leistungsebenen) bis auf die unterste Kontenebene vollumfassend Rechnung getragen.

Hinter jedwedem Ertrag bzw. Aufwand im Wirtschaftsplan des Landesbetriebs stehen konkrete Konten, welche wiederum Produkten aus dem Leistungskatalog des Landesbetriebs zugeordnet sind.

Für ca. die Hälfte der Aufwendungen und Erträge ist eine eindeutige rechnerische Zuordnung zu Produkt und Leistung möglich (z. B. Produkt (BAB X020201 X) „Wildbret“ → 100 % zuordenbar zur Leistung „weitere Rohstoffe“ der LG 4 „versorgende Leistungen“).

Andere Produkte wiederum bedienen zwangsläufig verschiedene Leistungsgruppen und -ebenen, bspw. die im Jahresbericht unter 2.1.2 erwähnten Maßnahmen zur Sicherung des Waldzugangs.

Diese dienen nicht nur der Aufrechterhaltung der Basisleistungen, sondern auch der Schützenden- oder Versorgenden-Leistungen der LG 2 und 4. Diese Zuordnung geschieht nicht willkürlich, sondern spiegelt sich konkret in der Zuordnung der finanziellen Mittel auf Produkt- und Kontenebene wider. Um hier eine möglichst exakte Zuord-

nung zur Wahrung der Haushaltsklarheit zu gewährleisten, wurden spezielle Verteilschlüssel verwendet:

- Umlageschlüssel für Produkte, die in jeder Leistungsebene jeder LG vertreten sind, z. B. für Wege. Hier erfolgt eine Orientierung am internen Personalkostenschlüssel. Die Personalkostenschlüsselung wird für jede Haushaltsaufstellung neu gewichtet.
- Zuführungsschlüssel für die Produkte, die in jeder Leistungsebene jeder LG vertreten sind und welche die Erträge aus Zuweisungen des Landes (konsumtive Zuführungen) sowie die Erträge aus Investitionszuschüssen des Landes erhalten. Die Schlüsselung erfolgt bei Aufstellung des Wirtschaftsplans dergestalt, dass in jeder LG die Deckung des Aufwands gewährleistet ist, d. h. jede LG prozentual so viele Zuführungen erhält, dass der in der LG entstehende Aufwand kompensiert wird. Ein leichtes positives Ergebnis bis zu der Höhe der Investitionssumme in jeder einzelnen LG ist zur Sicherstellung einer Finanzierung der Investitionen umgesetzt. Die Schlüsselung wird für jede Haushaltsaufstellung neu gewichtet.
- Verteilschlüssel von Produkten über mehr als eine Leistung für Produkte, die in mehr als einer, aber nicht in allen Leistungsgruppen vertreten sind. Für diese wenigen Fälle ist die zugrunde gelegte Gewichtung das Resultat einer am 8. Oktober 2019 erfolgten umfassenden Prüfung, Analyse, Aus- und Bewertung durch eine Expertengruppe des Landesbetriebs.

Hingegen sind z. B. beim Produkt (BAB X091699 X) „Regiejagdausübung“ nur 10 % des Aufwands der Leistung „weitere Rohstoffe“ zuzuordnen, 50 % dem „Schutz der Wälder“, 30 % der „Biodiversität“ und 10 % dem „Wasserrückhalt“.

Es ist hierbei anzumerken, dass diese Produkte oft für Staats-, Kommunal- und Privatwälder gleichermaßen auftreten, was die Anzahl der erfolgten Schlüsselungen im o. a. Sinne nochmals verringert.

Diese unterschiedliche Gewichtung der Verteilschlüssel je Produkt und Leistung ist in ähnlicher Form auch bei betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden wie der Nutzwertanalyse anzutreffen, was im vorliegenden Fall einerseits eine sinnvolle Methodik zur zielgerichteten Allokation der finanziellen Mittel darstellt, andererseits aber die Schwierigkeit mit sich bringt, nicht ausschließlich durch objektive Maßstäbe begründbar zu sein, sondern zwangsläufig ein gewisses Maß an Subjektivität aufzuweisen. Diese zu relativieren und objektivieren war letztlich Aufgabe der bereits genannten Expertengruppe mit ausreichender Sachkenntnis und Urteilsfähigkeit, welche die Ver-

teilschlüssel in langwierigen und komplexen Arbeitsprozessen für jedes Produkt gewichtet hat. Diese Schlüsselung wurde seit der Umstellung auf die acht LG noch nicht evaluiert, weil sich an der überschaubaren Anzahl der betroffenen Produkte nichts geändert hat.

Zu Ziffer 3.2 b):

Wiederholt wurden in der Vergangenheit Versuche einer finanziellen Mittelfristplanung unternommen, die jedoch trotz intensiver Vor- und Variantenplanung bereits nach kürzester Zeit in wesentlichen Positionen erkennbar obsolet waren. Durch die Klimaveränderungen und die damit einhergehenden Witterungsunbilden, Kalamitäten und daraus resultierenden Überwälzungen der regionalen, überregionalen und globalen Holzmärkte haben sich die Voraussetzungen für belastbare mehrjährige Finanzprognosen weiter verschlechtert.

Verdeutlichen lässt sich dies mit dem im Zuge des Klimawandels offenbar gewordenen Risiko der Trockenis und damit einhergehender Effekte auf der Ertragsseite. Eine interne Abfrage zum Anteil des Kalamitätsanteils am Gesamtschlag der Geschäftsjahre 2018 bis 2023 hat ergeben, dass vor allem die Holzart Fichte auf anhaltende, sich über mehrere Jahre erstreckende Dürreperioden mit hohen Ertragsausfällen reagiert. Diese Baumart bildet ca. ein Fünftel des rheinland-pfälzischen Baumbestands, aufgrund der Kalamitätsnutzungen in den vergangenen drei Jahren jedoch 60 % der Verkaufsmenge bzw. 52 % des Umsatzes aus Holzverkäufen und hat eine planmäßige Umtriebszeit (Wachstumszeit bis zur Erntereife) von 80 bis 120 Jahren. Der Anteil kalamitätsbedingter Nutzungen über alle Baumarten ist seit 2018 auf über 40 % des Gesamtschlages (mit Spitzenwerten von bis zu 64 % in 2020) angestiegen, was zu Mehreinnahmen aus Holzverkäufen bei gleichzeitigem Abbau des Anlagevermögens geführt hat. Bei überregionaler Marktstörung kann dies jedoch auch zu erheblichem, nicht prognostizierbarem Preisverfall führen, der in der Folge eine Marginalisierung der Deckungsbeiträge bewirkt. Im Jahr 2020 führte dieser Effekt zu der Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts, um die Zahlungsfähigkeit des Landesbetriebs sicherzustellen. Die Abfederung des Risikos eines Ernteausfalls dieser Holzart lässt sich folglich nicht mittelfristig planen und umsetzen.

Selbst die Entwicklung von Extremwetterereignissen, wie der seit 2018 anhaltenden Dürre, lässt sich mittelfristig nicht annähernd prognostizieren. So lässt sich gemäß jüngsten Aussagen von Klimaforschern selbst im April nicht sagen, wie sich die Witterung im Sommer entwickeln wird, eine Dürresituation über mehrere Jahre hat es in dieser Intensität seit 1867 nicht mehr gegeben. Die Wetterentwicklung hat z. B. direkte

Auswirkungen auf den Aufwand der biologischen Produktion in den Bereichen Pflanzung und Nachbesserung.

Demgegenüber unterliegen bereits jetzt alle Aufwandskonten einer mittelfristigen Planung, die mit hinreichender Prognosesicherheit und mit entsprechendem Vorlauf über mehrere Jahre antizipiert werden können. Dazu zählen z. B. die mittel- und langfristige Personalkostenplanung, eine mehrjährige Investitionsplanung oder die Aufwandpositionen der Waldpflege (5-Jahres-Naturalplanung und Kosten der Waldpflege, Wegeinstandhaltung).

Die durch den Landesbetrieb ergriffenen Maßnahmen zur Stabilisierung und Erhaltung der Wälder zielen folglich auf eine langfristige Sicherstellung der Klimaresilienz des Waldes ab. Die vorgeschlagene „Abschätzung“ dieser Risiken im Zuge einer mittelfristigen Finanzplanung neben der Darstellung „absehbarer“ Aufwands- und Ertragsentwicklungen stellt einen zusätzlichen Aufwand ohne hinreichenden Erkenntnisgewinn dar. Der enge Austausch zwischen dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und dem Ministerium der Finanzen im Zuge der Wirtschaftsplanaufstellung stellt indes sicher, dass die Entwicklung wichtiger Einnahme- und Ausgabegruppen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, wie Inflation und erhöhte Personalausgaben, z. B. durch Tarifsteigerungen, Eingang in die Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanung findet.

Zu Ziffer 3.2 c):

Im laufenden Haushaltsjahr 2024 erfolgt der erste Abruf von Zuführungen erstmalig im Monat März. Künftige Abrufe werden nur in der Höhe des jeweils prognostizierten Liquiditätsbedarfs erfolgen.

Die verringerten Abrufe von Zuführungen resultieren regelmäßig aus zusätzlichen Erträgen aus Holzverkäufen, die i.d.R. aufgrund von Kalamitätsnutzungen erfolgen und damit der Liquidierung von Anlagevermögen des Landesbetriebs geschuldet sind.

Zu Ziffer 3.2 d):

Die freie Rücklage wurde bei der Beurteilung der Erforderlichkeit von Haushaltsresten in der Vergangenheit stets mit einbezogen. Die vergleichsweise hohe momentane freie Rücklage ist jedoch hauptsächlich die Folge gestiegener Holzgelderlöse in den letzten Geschäftsjahren. Diese Steigerung wiederum ist vor dem Hintergrund der Kalamitätssituation als negativ zu bewerten, da insbesondere der Abbau von Käferschadholz bei den Nadelhölzern eine Zwangsnutzung unter immensem Wertverlust darstellte und die erwirtschafteten Beträge folglich als notgedrungen umgewandeltes und um

die Einbußen im Gesamtertrag aufgrund verfrühter Ernte- und Wertverlust des Schadholzes gemindertes Betriebsvermögen des Landesbetriebs zu werten sind (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.2 b)).

Eine Konsequenz dieser Entwicklung ist der Abbau der freien Rücklage im laufenden Geschäftsjahr 2024 für u. a. Wiederbewaldungsmaßnahmen zur Rückwandlung in Anlagevermögen durch Etablierung einer neuen Waldgeneration, mit dem Ziel, die Rücklagen auf ein mit den Haushaltsresten abgestimmtes Niveau zurückzuführen.

Zu Ziffer 3.2 e) i.V.m. Ziffer 3.1 c):

Es ist vorgesehen, die Haushaltsmittel und Stellen der Landesbetriebsleitung im Ministerium für den Bereich der Ministerialforstabteilung, die u. a. Aufgaben einer obersten Fachbehörde, die Politikberatung, die Fachaufsicht über die nachgeordneten Dienststellen und auch die gesamtbetriebliche Steuerung wahrnimmt, weiterhin im Kapitel 14 01 zu veranschlagen. Derzeit ist der Entwurf einer Änderung der Organisationsverfügung für den Landesbetrieb Landesforsten in der Abstimmung. Mit einer Umsetzung ist im Verlauf des Jahres zu rechnen.

Zu Ziffer 3.2 e) i.V.m. Ziffer 3.1 d):

Die schriftliche Genehmigung des Ministeriums der Finanzen zur Aufhebung des Sperrvermerks in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen wird zukünftig eingeholt.

Zu Ziffer 3.2 e) i.V.m. Ziffer 3.1 e):

Es ist beabsichtigt, die Forstkommision in Zukunft regelmäßig mit Berichten zu informieren und eine transparente Trennung zwischen Aufsicht und Betrieb herbeizuführen. Hierzu ist beabsichtigt, die Organisationsverfügung für die Forstkommision entsprechend anzupassen. Diese befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Eine Umsetzung ist im Verlauf des Jahres vorgesehen.

Zu Nummer 15: Rheinland-Pfälzische Technische Universität, Campus Kaiserslautern

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 a):

Es ist beabsichtigt, erste Planungsaufträge für die Umsetzung der baulichen Entwicklungsplanung auf Grundlage der aktualisierten Raumbedarfe für die Fachbereiche

Chemie und Biologie (Initialmaßnahme) im 2. Quartal 2024 zu erteilen. Parallel ist geplant, die Ausweitung der baulichen Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der 4+1-Strategie des Landes auf dem gesamten Campus zu initiieren.

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 b):

Bzgl. des Bauzustands müssen die Hochschul-Standorte differenziert betrachtet werden. Während bei einigen Standorten ein erheblicher Sanierungs- und Erneuerungsbedarf vorliegt, bestehen an anderen Standorten Sanierungs- bzw. Erneuerungsbedarfe schwerpunktmäßig nur für Einzelgebäude. Wiederum andere Standorte wurden oder werden derzeit ganz umfassend erneuert bzw. arrondiert (wie z. B. die Hochschulen Mainz, Ludwigshafen und Kaiserslautern). Zunächst wird die schwerpunktmäßige Durchführung von für die bauliche Entwicklung erforderlichen Einzelmaßnahmen weiterverfolgt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, eine hochschulstandortübergreifende Analyse durchzuführen. Veranschlagungen sind den weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Zu Nummer 16: Ausgewählte Bereiche des Landeskrankenhauses

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 a):

Der Aufsichtsrat des Landeskrankenhauses (AöR) hat in seiner Sitzung im März 2023 das von der Geschäftsführung entwickelte und vorgeschlagene Konsolidierungspapier betreffend das Landeskrankenhaus (AöR) beschlossen, das für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten soll. Das Konsolidierungspapier wurde dem Rechnungshof noch während der laufenden Prüfung zur Verfügung gestellt; es beinhaltet im Wesentlichen das Ziel, sich künftig intensiver auf das ursprüngliche Kerngeschäft der Psychiatrie und der Neurologie zu konzentrieren. Die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgt in einem systematischen Prozess, der nach der sog. OKR²-Methode bearbeitet wird. Der Prozess startete im vierten Quartal 2023 mit den folgenden Arbeitspaketen:

- Ein systematisches Multi-Projektmanagement inkl. einheitlichen PM-Standards ist implementiert und wird gelebt.
- Wir kennen die Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden und haben Maßnahmen zur Erhöhung der Kundenzufriedenheit ergriffen.

² Objectives and Key results.

- Wir messen einheitlich den Erfolg unserer Patientenbehandlung (z. B. CGI³).
- Wir verfügen über ein Kostenträger-Relationship-Management.

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 k):

Die Gesellschafterversammlung der conMedico MVZ gGmbH hat in ihrer Sitzung im Dezember 2023 das von der Geschäftsführung entwickelte und vorgeschlagene Konsolidierungspapier betreffend die conMedico MVZ gGmbH beschlossen, das für einen Zeitraum von drei Jahren gelten soll. Das Konsolidierungspapier wurde dem Rechnungshof zur Verfügung gestellt; es beinhaltet im Wesentlichen das Ziel einer umfassenden Neubewertung des bisherigen Leistungsangebots und der Prozesse innerhalb der conMedico MVZ gGmbH, besonders aber auch an den Schnittstellen zu den Einrichtungen des Landeskrankenhauses (AöR) im Sinne einer engen Anbindung an die strategische Entwicklung des Landeskrankenhauses (AöR). Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ebenfalls in einem systematischen Prozess nach der OKR-Methode (vgl. zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 a)), der in Kürze starten wird.

Zu Nummer 17: Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund

Zu Ziffer 3.2 a):

Die rechtssichere Erhebung von Gebühren wird zeitnah im Verwaltungsrat adressiert. Eine Aktualisierung des Campus-Management-Systems, das eine automatisierte Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht, um eine vollständige und effiziente Abrechnung der Studiengänge zu gewährleisten, wird geprüft. Die Prüfung der Anforderungen und Umsetzungsschritte wird einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen und ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Der Beginn einer entsprechenden Machbarkeitsstudie ist für Herbst 2024 vorgesehen. Das Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund (ZFH) wird zur erweiterten Transparenz der Nebenrechnung ab dem Haushaltsabschluss 2023 zusätzliche Informationen aufnehmen, insbesondere die direkte Unterscheidbarkeit von Einnahmen aus der Weiterbildung und Einnahmen aus dem Modulbezug bei grundständigen Studiengängen. Weiterhin wird die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden ergänzt, um hier leichter Kennzahlen berechnen zu können. In der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats des ZFH wird gemeinsam mit den anderen am Staatsvertrag beteiligten Ländern der Austausch zur Entwicklung ei-

³ Clinical Global Impression.

ner einvernehmlichen Lösung initiiert, wie die Förderung der Entwicklung und Durchführung von Fernstudien auch außerhalb der beteiligten Länder rechtssicher gestaltet werden kann.

Zu Ziffer 3.2 b):

Die zuständigen Organe des ZFH prüfen eine Aktualisierung des Campus-Management-Systems, das nach Möglichkeit auch eine automatisierte Abbildung der Personal- und Sachausgaben einschließt. Die Prüfung der Anforderungen und Umsetzungsschritte nimmt einen größeren Zeitraum in Anspruch und ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Der Beginn einer entsprechenden Machbarkeitsstudie ist für Herbst 2024 vorgesehen.

Zu Ziffer 3.2 c) i.V.m. Ziffer 3.1 i):

Die Beratungen der Gremien des ZFH bezüglich einer möglichen Evaluation sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend erfolgt.

Zu Nummer 18: Campus Company GmbH

Zu Ziffer 3.2 a):

Die Forderung des Rechnungshofs lässt offen, welche Wirtschaftlichkeitskriterien einem Vergleich zugrunde zu legen sind.

Vergleicht man das Preis-Leistungsgefüge der Studierendenversorgung sowie den Zuschussbedarf der Campus Company GmbH (CC), lassen sich keine negativen Abweichungen zu den Studierendenwerken erkennen.

Die CC erhält nur für den Mensabetrieb Mittelzuweisungen und dies in der für alle Studierendenwerke üblichen Höhe. Selbst größere Investitionen bewirkt die CC mit eigenen Mitteln. Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand sind nicht erforderlich.

In Bezug auf Preis, Menge und Qualität der ausgegebenen Essen stellen sich die Studierenden in Birkenfeld erkennbar nicht schlechter als die Studierenden, die derzeit durch das Studierendenwerk Trier versorgt werden.

Auch der Betrieb der Wohnheime, deren Errichtung im Rahmen der Konversion mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, erfolgt ohne Zuschüsse. Die Instandhaltung der Wohnheime ist zeitnah und kostengünstig auf einem hohen Niveau durch den unternehmenseigenen Facility-Service gewährleistet.

Die Mietpreise für die Studierenden liegen nach hiesiger Einschätzung sowohl absolut gesehen, als auch unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten nicht über den Durchschnittsmieten, die vom Studierendenwerk Trier erhoben werden.

Im Ergebnis lassen sich am Umwelt-Campus Birkenfeld demnach weder für das Land noch für die Studierenden wirtschaftliche Nachteile erkennen, die aus einer Versorgung durch die CC resultieren.

Im Übrigen ist aufgrund der unterschiedlichen Unternehmensstrukturen nicht erkennbar, dass es weitere aussagekräftige wirtschaftliche Kennzahlen gibt, die bei einem Vergleich zwischen den Studierendenwerken und der CC zu belastbaren Ergebnissen führen.

Zu Ziffer 3.2 b):

Die Voraussetzungen, unter denen sich das Land an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO beteiligen darf, werden fortwährend geprüft, z. B. im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung nach § 69 LHO.

Das wichtige Landesinteresse wird nicht nur im Bereich der Daseinsvorsorge für die Studierenden und damit auch in der Absicherung des Erfolgs der gesamten Konversionsmaßnahme am Umwelt-Campus Birkenfeld gesehen. Auch Maßnahmen, wie beispielsweise die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Existenzgründungen oder die Entwicklung einer „ehemaligen“ Konversionsfläche für infrastrukturell wichtige oder hochschulaffine Nutzungen, werden als Aufgabe im öffentlichen Interesse begriffen. Die CC lässt sich aus vielen Bereichen des Umwelt-Campus kaum wegdenken. Betreffend die wirtschaftliche Erledigung dieser Aufgaben lässt sich neben den Ausführungen zu Ziffer 3.2 a) anmerken, dass die Überschüsse des Unternehmens in den vergangenen Jahren stabil zwischen 250.000 Euro und 350.000 Euro p. a. lagen. Überschüssige Liquidität diente in der Vergangenheit der Finanzierung von Investitionen, Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Rückführung von Darlehensverbindlichkeiten. Verbleibende Überschüsse des Unternehmens kommen regelmäßig dem Campus zugute. Es ist mithin nicht erkennbar, dass sich die Ziele des Landes wirtschaftlicher und besser auf andere Weise erreichen lassen.

Zu Nummer 19: Ausgewählte mittelbare Beteiligungen des Landes

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 a) bis d):

Die Feststellungen des Rechnungshofs werden aktuell durch die Gesellschaften und durch die fachlich zuständigen Ressorts abgearbeitet. Notwendige Satzungsänderungen bzw. notwendige Beschlüsse werden aktuell vorbereitet oder sind bereits schon gefasst worden.

Zu Ziffer 3.2 i.V.m. Ziffer 3.1 e):

Die Überarbeitung der PCGK⁴ und der Beteiligungshinweise wird das Ministerium der Finanzen (FM) schnellstmöglich angehen. Für eine detailliertere Darstellung der mittelbaren Beteiligungen im Beteiligungsbericht ist das FM auf die Zulieferung der Fachressorts angewiesen. Der Hinweis des Rechnungshofs wird aufgenommen und die Fachressorts um präzise Abarbeitung der Zulieferungsbitten des FM bei der Erstellung der Beteiligungsberichte ersucht. Dies wird schon jetzt bei der Vorbereitung des Beteiligungsberichts 2024 berücksichtigt.

Zu Ziffer 3.3:

Größere Änderungen wie beispielsweise die Abänderung des Universitätsmedizingesetzes (UMG) sowie des Landeskrankenhauserrichtungsgesetzes (LKErG) bedürfen allerdings einer längeren Umsetzungsphase. Das UMG soll im Jahr 2024 geändert werden – eine Einbringung ins parlamentarische Verfahren ist in der letzten Sitzung vor der Sommerpause geplant. In diesem Rahmen wird auch geprüft, ob mit Blick auf die geplante Anwendung des § 112 Abs. 2 und 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) auf die Universitätsmedizin eine Änderung auf Ebene des Gesetzes notwendig ist. Eine analoge Prüfung soll auch für das LKErG erfolgen.

⁴ Public Corporate Governance Codex des Landes.

II. Ergänzung des Schlussberichts der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2021 (Drucksache 18/8603)

Zu Nummer 7: Förderung kleiner kommunaler Hochbaumaßnahmen

Zu Buchstabe c):

Die Änderung der VV-LHO im Hinblick auf die angestrebte Ergänzung der zusätzlichen Angaben bei Baumaßnahmen im Antragsformular (Teil I/Anlage 4 Muster 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO) um eine Rubrik "Betriebs- und Instandsetzungskosten" wird seitens des Ministeriums der Finanzen im Jahr 2024 angestrebt.

Zu Nummer 8: Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Bußgeldstelle

Zur Frage, ob und in welchem Umfang ein (weiterer) Stellenabbau möglich ist, werden im Kontext des Aufstellungsverfahrens für den Haushalt 2025/2026 aktuell Gespräche mit dem Ministerium der Finanzen geführt. Ziel ist es, angesichts geänderter Rahmen- und Umfeldbedingungen für die ZBS die Personal- und Stellenbedarfe auf Basis des vom Rechnungshof herangezogenen Berechnungsmodus analytisch validiert zu ermitteln und eine belastbare Grundlage nicht nur für die zu ziehenden Konsequenzen aus der Prüfung des Rechnungshofs und für das aktuelle Haushaltsaufstellungsverfahren, sondern generell für das Personalcontrolling sowie eine fortlaufende Überprüfung des Personalbedarfs der ZBS anhand eines standardisierten Berechnungsmodells zu schaffen. Eine weitere Gesprächsrunde ist für die Zeit bis zu den Beratungen des Voranschlags zum Haushalt 2025/2026 auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vorgesehen. Das Abstimmungsergebnis ist maßgeblich für die weitere Stellungnahme zum seinerzeitigen Prüfbericht des Rechnungshofs. Auf deren Basis soll sodann konkret nachberichtet werden.

Zu Nummer 9: Asservatenverwaltung bei den Polizeibehörden

Zu Buchstabe a):

Die ursprünglich avisierte Beschaffung eines einheitlichen Asservatenmanagementsystems (eAMS) im „Programm Polizei 20|20 (P20)“ konnte nicht umgesetzt werden und wird in dieser Form nicht weiterverfolgt. Stattdessen ist beabsichtigt, über das zukünftige Datenhaus der Kooperation einzelne Services zur Ergänzung der Vorgangsbearbeitungssysteme zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig wird die Kommunikationsstruktur zum Informationsaustausch mit der Justiz im Zuge der Entwicklung der e-Akte weiter vorangetrieben.

Zu Nummer 10: Asservatenverwaltung bei den Staatsanwaltschaften

Zu Buchstaben a) bis d):

Der durch das Ministerium des Innern und für Sport erarbeitete Entwurf der polizeilichen „Umsetzungsrichtlinie Asservate“ wurde mittlerweile mit dem Ministerium der Justiz abgestimmt. Hieran anknüpfend soll die Anpassung des „Gemeinsamen Rundschreibens Asservate – Behandlung von sichergestellten, beschlagnahmten oder behördlich verwahrten Gegenständen (Asservaten) durch die Polizei“ vom 22. Juli 2010 (4333-4-1) erfolgen.

Zu Nummer 12: Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – unzureichendes Instandhaltungsmanagement

Zu Buchstaben a) und b):

Hinsichtlich des durch den Aufsichtsrat vom Vorstand der Universitätsmedizin erbetenen Plans zur Aufarbeitung der Defizite (Aufsichtsrats-Vorlage vom 8. Dezember 2023) kann zwischenzeitlich Folgendes berichtet werden:

Die Abgrenzung zwischen Bauplanung und Technik wurde schriftlich fixiert sowie Organisationshandbücher erstellt. Im Rahmen der laufenden Umorganisation der Verwaltung wurden zum 1. April 2024 die Stabstellen Bauplanung und Bau-Masterplanung zu einem neu geschaffenen Geschäftsbereich „Bau“ konsolidiert; der Geschäftsbereich „Technik und Medizintechnik“ bleibt zunächst eigenständig.

Im weiteren Jahresverlauf ist zudem eine Zusammenführung des Geschäftsbereichs „Bau“ mit dem Geschäftsbereich „Technik und Medizintechnik“ (bisher Servicecenter

Technik und Medizintechnik (SC 5)) geplant, um fachliche Kompetenzen zu bündeln, Synergien und vorhandenes Wissen in die Gesamtüberlegungen einzubeziehen und Abstimmungswege zu verkürzen.

Die Vergabeverfahren werden zukünftig in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich „Einkauf“ durchgeführt. Für die Vergabe/Beauftragung von Instandhaltungsmaßnahmen wird innerhalb des Geschäftsbereichs „Bau“ eine eigene Abteilung eingerichtet, um eine enge Verknüpfung der fachlichen Kenntnisse und der Vergabekompetenz zu gewährleisten.

Ab dem Jahresabschluss 2023 wird die Instandhaltung getrennt nach Gebäuden und Medizintechnik angegeben (Anlage oder Lagebericht); die Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer ist erfolgt.

Ab dem Wirtschaftsplan 2024 werden die Beträge für Gebäude- und sonstige Instandhaltung angegeben und der Ansatz für Instandhaltung beinhaltet eine Reserve für Unvorhergesehenes.

Baubegehungen und TÜV-Prüfungen (mit Mängelbearbeitungen) werden regelmäßig sowie ein Insourcing der Handwerksleistungen sukzessive erfolgen.

Die Objektdokumentation aus der Baumasterplanung wird mit dem digitalen Raumbuch zusammengeführt.

Ein Energiemanager wurde eingestellt und es erfolgt nunmehr ein monatliches Energiemonitoring, wobei die Auswertefunktionen zur Erfassung von Energieverbräuchen erweitert wurden und alle vier Jahre ein Energie-Audit erfolgt (zuletzt 2024).

Zwecks zielgerichteter Abarbeitung der Instandhaltungsaufträge im ersten Quartal 2024 wurde ein Ticketing-System mit dem Ziel eines SAP-integrierten Datenpools getestet. Schrittweise soll bis 2025 dann ein „Computer aided facility management“ durch Zusammenführung der Datenbestände für Reparaturaufträge und Raumbuch eingeführt werden.

Zu Nummer 22 f): Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Die ursprünglich noch offenen Fragen zu den einzelnen Fällen wurden weitgehend durch den Rechnungshof im Rahmen des Beantwortungsverfahrens für erledigt erklärt. Zu den verbleibenden Fällen liegen aus Sicht des Fachressorts plausible Stellungnahmen vor.

Hinsichtlich der Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Fallkostenpauschale unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungshofs wurde dem Fachressort mit Schreiben vom 15. Januar 2024 seitens Landkreistag und Städtetag eine Stellungnahme zugeleitet. Diese Stellungnahme und die dort gemachten Angaben werden derzeit von der Fachabteilung geprüft und bewertet. Nach Abschluss der Prüfung und Bewertung werden zeitnah die Gespräche mit Landkreistag und Städtetag zur zukünftigen Höhe aufgenommen.

**Zu Nummer 22 g): Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz
(VTG)**

Am 27. Februar 2024 hat im Klageverfahren die mündliche Verhandlung vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz stattgefunden. Hierin gab der Vorsitzende Richter seine rechtliche Einschätzung zum Klageantrag dahingehend ab, dass der Antragsteller auf verbindliche Auskunft im Klageverfahren keinen Anspruch auf eine umfassende gerichtliche Überprüfung der Auskunft habe. Die Frage, ob der VTG ab 2025 Unternehmer sei, könne erst im Besteuerungsverfahren selbst geklärt werden. Es bestehe keine rechtliche Möglichkeit, die Steuerbarkeit der Bauleistungen des VTG vor einem Einspruch gegen die Festsetzung der Umsatzsteuer 2025 im Jahr 2026 zu klären. In eine inhaltliche Prüfung ist das Gericht daher nicht eingetreten.

Der VTG hat die Klage daher aufgrund mangelnder Erfolgsaussicht auf inhaltliche Klärung zurückgenommen.

**Zu Nummer 22 i): Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Zum dritten Spiegelstrich:

Es wurde eine von der „Partnerschaft Deutschland“ (PD) erstellte „Auslastungsanalyse“ der MRT und CT-Geräte der Universitätsmedizin (UM) angefertigt. Die Analyse führt zunächst bereits vor 2020 erstellte Untersuchungen zu diesem Thema zusammen und nimmt dann eine eigene Auslastungsanalyse vor.

Für den Bereich MRT zeigten sich die vor 2020 erstellten Analysen aufgrund unterschiedlicher Methodik begrenzt nachvollziehbar. Zusammenfassend zeigten die Untersuchungen jedoch eine niedrige Auslastung. Die von PD selbst durchgeführte Analyse bestätigte dieses Bild und zeigte insgesamt eine zu optimierende Auslastung.

Für den Bereich CT ergaben die zurückliegenden Untersuchungen ebenfalls kein klares Bild. Die Analyse von PD zeigt jedoch, dass die Auslastung der CT-Geräte, anders als bei den MRT, eher den Zielwerten entspricht – Ausnahmen sind CTs für Notfalluntersuchungen und hochinfektiöse Patienten, wo die Auslastung schwieriger zu beeinflussen ist.

Nach Auskunft der UM zeigen die Ergebnisse, dass im Bereich der Großgeräte Optimierungsbedarf besteht. Konkrete Maßnahmen ließen sich jedoch aufgrund der geringen Untersuchungstiefe nicht ableiten.

Im Rahmen der Arbeiten am „Neustart“ der UM und insbesondere der Departmentbildung seien nun weitere Erhebungen geplant. Diese sollen eingesetzt werden, um eine strukturierte und gemeinsame Nutzung der Großgeräte der UM zu etablieren.

Zu Nummer 22 o): Steuerliche Berücksichtigung von Kindern

Zum ersten Spiegelstrich:

Eine Aufdeckung von Sachverhalten, in denen elektronisch übermittelte Daten mehrfach verwendet werden, soll bundesweit künftig mit Hilfe des Pilotprojekts „Bereitstellung Gesamtfall“ in KONSENS erfolgen. Die Referatsleitungen Automation (Steuer) und Referatsleitungen Organisation (Steuerverwaltung) haben im Februar 2024 der dafür notwendigen Erweiterung der bestehenden Zentrale Produktions- und Servicestelle Betrieb „Fachdienste“ um den Betrieb des Pilotprojekts „Bereitstellung Gesamtfall“ zugestimmt.

Mit Einführung dieses Pilotprojekts sollen durch die Bereitstellung eines vollständigen Gesamtfalls aller Ordnungskriterien im Bundesgebiet zu einem Ordnungsmerkmal (IdNr/W-IdNr) Prüfungen ermöglicht werden, welche die mehrfache Verwendung elektronisch übermittelter Daten aufdecken und ggf. zu einer Hinweisausgabe an den Bearbeiter führen. Sollten beispielsweise sowohl das Kind (als Versicherungsnehmer) als auch ein Elternteil (welches für das Kind Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat und die Beiträge wirtschaftlich getragen hat) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend machen, wird dies im Rahmen der Bereitstellung des Gesamtfalls erkannt und ein entsprechender Hinweis an den Bearbeiter ausgegeben.

Der zeitliche Beginn der Pilotierung steht noch nicht fest bzw. wurde von KONSENS noch nicht kommuniziert. Weitergehende Einflussmöglichkeiten stehen aktuell nicht zur Verfügung.

Zu Nummer 22 p): Vollziehungsbeamte der Finanzämter

Zum ersten Spiegelstrich:

Nach abschließender Prüfung besteht keine Möglichkeit über die Vollstreckungshilfe nach § 5 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) hinaus, den Finanzämtern die Forderungen der Landesoberkasse zur Vollstreckung zuzuweisen. Eine vollständige Zuständigkeitsverlagerung der Vollstreckung sämtlicher Forderungen des Landes auf die Finanzämter ist weder organisatorisch noch personell zielführend. Es sind keine besonderen Synergieeffekte erkennbar, die die Nachteile einer solchen Maßnahme überwiegen. Für die Beitreibung steuerlicher und nichtsteuerlicher Forderungen kommen unterschiedliches Verfahrensrecht sowie unterschiedliche technische Verfahren zur Anwendung.

Darüber hinaus wäre aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung und des anhaltenden Fachkräftemangels eine zur Umsetzung erforderliche Personalverschiebung dieser Größenordnung mit großen Risiken verbunden.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Im Rahmen der laufenden Ermittlung des Personalbedarfs zum 1. Januar 2024 werden die Vorgaben des Rechnungshofs zur Ermittlung des Personalbedarfs für die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten innerhalb der allgemein anerkannten PERT⁵-Schätzung berücksichtigt.

Zu Nummer 22 s): Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Das Vergabeverfahren zur Vergabe der Dienstleistung „Evaluation der Energieagentur Rheinland-Pfalz“ wurde erfolgreich abgeschlossen, der Zuschlag wurde im Januar erteilt. Mit der Evaluierung wurde bereits begonnen, der hierzu zu erstellende Bericht wird voraussichtlich im dritten Quartal 2024 vorliegen.

⁵ Program Evaluation an Review Technique.